

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

des Gemeindeverwaltungsverbandes Durmersheim vom 17.04.1997

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 Wassergesetz für Baden-Württemberg, § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 5 Abs. 3 und 4 Gesetz über kommunalen Zusammenarbeit für Baden-Württemberg sowie § 2 Abs. 3 Nr. 2 b Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Durmersheim hat der Gemeindeverwaltungsverband Durmersheim am 17.04.1997 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung

(1) Der Gemeindeverwaltungsverband Durmersheim betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. (1) umfaßt die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch den Gemeindeverwaltungsverband oder den von ihr zugelassenen Dritten im Sinne von § 45 b Abs. 2 Wassergesetz.

§ 2

Anschluß und Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. (1) anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dem Gemeindeverwaltungsverband zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte. § 45 b Abs. 1 Satz 2 Wassergesetz bleibt unberührt.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. (1) trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Von der Verpflichtung zum Anschluß und der Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. (1) und (2) Verpflichtete auf Antrag insoweit und insolang zu befreien, als ihm der Anschluß bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

§ 3

Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben ist vom Grundstückseigentümer gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines fachlich geeigneten Unternehmers nachzuweisen.

(3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,

- die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
- die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindefassungen Au am Rhein, Bietigheim, Durmersheim und Elchesheim/Illingen über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über

1. die Ausschlüsse in § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Au am Rhein von 14.05.1990, § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bietigheim

vom 20.03.1984, in § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Durmersheim vom 02.11.1983, in § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Elchesheim-Illingen vom 11.12.1995 für Einleitungen in die Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben;

2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gem. § 17 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Au am Rhein vom 14.05.1990, gem. § 17 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bietigheim vom 20.03.1984, gem. § 17 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Durmersheim vom 02.11.1983, gem. § 17 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Elchesheim-Illingen vom 11.12.1995 auf angeschlossenen Grundstücken entsprechend.

§ 4

Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von dem Gemeindeverwaltungsverband für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN-4261 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abstände oder zusätzlich nach Bedarf.

(2) Der Gemeindeverwaltungsverband kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen

den nach Absatz (1) festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Absatz (2) entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

§ 5

Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

(1) Der Grundstückseigentümer hat dem Gemeindeverwaltungsverband binnen eines Monats anzuzeigen

- die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
- den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.

Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind dem Gemeindeverwaltungsverband vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat dem Gemeindeverwaltungsverband etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für eine geschlossene Grube spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.

(3) Den Beauftragten des Gemeindeverwaltungsverbandes ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Abs. (1) und (2) zu gewähren.

(4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, daß die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des

Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet dem Gemeindeverwaltungsverband für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlage oder geschlossenen Gruben. Er hat den Gemeindeverwaltungsverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

II. Entgelt

§ 7

Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

(1) Der Gemeindeverwaltungsverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Meßeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs gemessene Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Meßeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Gebührenhöhe

Die Abfuhrgebühr beträgt

- bei Kleinkläranlagen:

100,-- DM für jeden m³ Schlamm;

- bei geschlossenen Gruben:

100,-- DM für jeden m³ Entleerungsgut.

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 10

Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.

(2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

III. Ordnungswidrigkeiten

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für

Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. (1) Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht dem Gemeindeverwaltungsverband überläßt;
2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt;
3. entgegen § 3 Abs. (4) Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserbehandlungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. entgegen § 3 Abs. (4) Nr. 1 i.V. mit § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Au am Rhein vom 14.05.1990, § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bietigheim vom 20.03.1984, § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Durmersheim vom 02.11.1983 oder § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Elchesheim-Illingen vom 11.12.199 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
5. entgegen § 3 Abs. (4) Nr. 2 i.V. mit § 17 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Au am Rhein vom 14.05.1990, § 17 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bietigheim vom 20.03.1984, § 17

Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Durmersheim vom 02.11.1983 oder § 17 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Elchesheim-Illingen vom 11.12.1995 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;

6. entgegen § 5 Abs. (1) und (2) seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
7. entgegen § 5 Abs. (3) dem Beauftragten des Gemeindeverwaltungsverbandes nicht ungehinderten Zutritt gewährt.

Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 08.07.1995 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung über die Entsorgung Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben des Gemeindeverwaltungsverbandes vom 24.03.1995 und die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 22.03.1996 ausser Kraft.

Durmersheim, den 17.04.1997

Schumacher, Verbandsvorsitzender

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von
Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
des Gemeindeverwaltungsverbandes Durmersheim
vom 04. Mai 2006**

Aufgrund von § 45 Abs. 4 Wassergesetz für Baden-Württemberg, § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 5 Abs. 3 und 4 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg sowie § 2 Abs. 3 Nr. 2b Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Durmersheim hat der Gemeindeverwaltungsverband am 04. Mai 2006 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben beschlossen:

Artikel I

Der Abschnitt II - Entgelt -, §§ 7 bis 10, erhält folgende Fassung:

§ 7

Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

(1) Der Gemeindeverwaltungsverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Meßeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs gemessene Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Meßeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Gebührenhöhe

Die Abfuhrgebühr beträgt

- | | |
|--------------------------------|--|
| - bei geschlossenen Gruben: | 29,00 € für jeden m ³ Entleerungsgut; |
| - bei Mehrkammerausfaulgruben: | 57,00 € für jeden m ³ Schlamm; |
| - bei Mehrkammerabsetzgruben: | 69,00 € für jeden m ³ Schlamm. |

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
Bei Selbstanlieferung reduzieren sich die oben genannten Gebühren um 21,00 €.

§ 10

Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.